



DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

II-2959 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

1158/AB

7090/1-Pr 1/91

1991-07-19

zu 1154/J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 1154/J-NR/1991

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Graff und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend Besteuerung der Gerichtsvollzieher, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

- "1. Ist es richtig, daß bei den Gerichtsvollziehern der Lohnsteuerabzug nicht gesetzmäßig vorgenommen wird?
2. Ist es richtig, daß die Zuschläge für die ersten fünf Überstunden im Monat im Ausmaß von höchstens 50 % des Grundlohnes nicht als steuerfrei behandelt werden?
3. Ist es richtig, daß die Überstundenzuschläge für Sonn-, Feiertags- und Nacharbeit nicht bis zur Höhe von insgesamt 4.940 S als steuerfrei behandelt werden?
4. Ist es richtig, daß aus den Gehaltsabrechnungen nicht ersichtlich ist, ob und in welchem Ausmaß steuerfreie Taggelder für die Tätigkeit im Außendienst bei der Besteuerung der Vollzugsgebühren berücksichtigt worden sind?
5. Ist es richtig, daß die Formulare für die von den Gerichtsvollziehern zu führenden Aufzeichnungen die für steuerliche Befreiungen maßgeblichen Merkmale nicht enthalten und daher eine entsprechende steuerliche Berücksichtigung nicht nahelegen? (Gebeten wird

- 2 -

um eine getrennte Beantwortung hinsichtlich der Überstundenleistungen, der Sonn-, Feiertags- und Nachtarbeit und der Taggelder.)

6. Warum ist das so?
7. Sind Sie bereit, für ehesten Abhilfe zu sorgen?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1 bis 7:

Für Amtshandlungen der Gerichtsvollzieher in gerichtlichen Verfahren außerhalb des Gerichtes sind die im Vollzugs- und Wegegebührengesetz angeführten Vollzugs- und Wegegebühren zu entrichten. Der Anspruch auf diese Vergütung tritt gemäß § 6 Abs 1 des Gesetzes an die Stelle der Ansprüche, die sich für Bedienstete aus den §§ 16 bis 18 und 19a bis 20a GG 1956 – allenfalls in Verbindung mit § 22 Abs 1 VBG 1948 – und, soweit im Vollzugs- und Wegegebührengesetz nicht anderes bestimmt ist, aus der Reisegebührenvorschrift 1955 ergeben. Die Höhe der Vollzugsgebühr richtet sich vornehmlich nach der Art der Vollzugshandlung sowie dem Wert des zu vollstreckenden oder zu sichernden Anspruches. Es besteht kein Zusammenhang zwischen der Höhe der Vollzugsgebühr und der besoldungsrechtlichen Stellung des Gerichtsvollziehers. Die Vollzugsgebühr gilt für Amtshandlungen bis zu 2 Stunden. Dauert die Amtshandlung ohne Einrechnung des Hin- und Rückweges mehr als 2 Stunden, so ist für jede weitere, wenn auch nur begonnene Stunde, die Vollzugsgebühr neuerlich zu entrichten.

Gemäß § 6 Abs 2 Vollzugs- und Wegegebührengesetz gelten 70 vH der Vollzugsgebühr als Überstundenvergütung (§ 16 GG 1956); hievon stellen 33,3 vH den Überstundenzuschlag dar. Diese Überstundenvergütung steht einerseits auch für während der Normaldienstzeit durchgeföhrte Vollzüge zu,

- 3 -

andererseits kann ein mehr als 50%iger Überstundenzuschlag auch für Überstunden an Sonn- und Feiertagen oder während der Nachtzeit nicht entstehen.

Die "Vollzugslisten" enthalten sämtliche Daten, welche für eine vollständige Ausfüllung des Zahlungs- und Verrechnungsauftrages für die Vollzugsgebühren der Gerichtsvollzieher erforderlich sind, weitere Daten werden nicht erfaßt.

Nach der vom Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Rechnungshof erlassenen Verfahrensvorschrift für die automatisierte Bundesbesoldung erfolgt die Bemessung der Lohnsteuer von den Vollzugsgebühren der Gerichtsvollzieher nicht im Bereich des Bundesministeriums für Justiz, sondern durch das Bundesrechenamt, einer dem Bundesministerium für Finanzen unterstellten Dienststelle.

Bei der Übermittlung von Daten an das Bundesrechenamt sind die vom Bundesministerium für Finanzen aufgelegten Zahlungs- und Verrechnungsaufträge zu verwenden. Der vom Bundesministerium für Finanzen für die Eingabe der Vollzugsgebühren der Gerichtsvollzieher zur Mitversteuerung vorgeschriebene Zahlungs- und Verrechnungsauftrag sieht lediglich die Eingabe des Gesamtbetrages der Vollzugsgebühren und der Anzahl der tatsächlichen Außendiensttage vor. Weitere Daten können in diesen Zahlungs- und Verrechnungsauftrag nicht aufgenommen werden.

Die Bezugszettel der Gerichtsvollzieher werden vom Bundesministerium für Finanzen gestaltet.

18. Juli 1991

franziska